

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 18.12.2009**

(§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 5 Satz 8 und Abs. 8, 12 Abs. 2 u. 7; 14 Abs. 2 sowie 22 geändert durch 1. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2010)

(§ 11 Abs.8 geändert durch 2. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2011)

(§ 11 Abs.8 sowie § 12 Abs. 7 geändert durch 3. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 22.11.2012)

(§ 11 Abs.8 sowie § 12 Abs. 7 geändert durch 4. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2014)

(§ 11 Abs.8 geändert durch 5. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2016)

(§ 11 Abs.8 sowie § 12 Abs. 7 geändert durch 6. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 23.11.2017)

(§ 11 Abs.8 sowie § 12 Abs. 7 geändert durch 7. Änderung lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2020)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8); und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren sowie Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen vom 18.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungs- und Regenwasserrückhalteanlagen, sonstige Geräte und Einrichtungen und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Rüthen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan),
so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist
(z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn
- Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind
 - oder
 - wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt **2,25 €** je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach §§ 11 und 12 der Satzung der Stadt Rütten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11). Die Schmutzwassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 11 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück berechnet, unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Kanalhausanschlüsse.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 4), und die aus privaten

Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder aus Gewässern gewonnene Wassermenge (Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).

Bei Grundstücken, bei denen zur Messung der Abwassermenge eine Messeinrichtung eingebaut wurde, gilt die mit dem Messgerät gemessene Abwassermenge als Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser.

- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres/der Vorjahre geschätzt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder aus Gewässern hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Genehmigung seitens der Stadt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Installation und des lfd. Betriebs der Anlage ist erforderlich. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasser-/Abwasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Bei einem Nachweis ohne Wasserzähler wird mindestens ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr (Haupt- und Nebenwohnsitz) nach dem Stand vom 31.12. des betreffenden Jahres zugrunde gelegt.

Für die Abrechnung (Ableseung, Wartung udgl. –ohne Kosten des erstmaligen Einbaus-) von zusätzlich angebrachten Nebenzählern wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von 2,00 € monatlich erhoben.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden, das heißt auch den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Genehmigung seitens der Stadt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Installation und des lfd. Betriebs des Wasserzählers ist erforderlich.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus

denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden/werden und wie groß diese Wassermengen waren/sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Eine Neuberechnung der Abwassermenge erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist des für den Erhebungszeitraum ergehenden Grundbesitzabgabenbescheides zu stellen. Die Antragsfrist kann nur aus wichtigem Grund verlängert werden.

Bei einem Nachweis ohne Wasserzähler wird mindestens ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr (Haupt- und Nebenwohnsitz) nach dem Stand vom 31.12. des betreffenden Jahres zugrunde gelegt.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung im jeweiligen Erhebungsjahr. Soweit im Erhebungsjahr keine Viehzählung durchgeführt wird, ist die Viehzahl am Stichtag der zuletzt durchgeführten Viehzählung maßgebend.

Als Großvieheinheit gelten:

| | | |
|-----------------|------------------------------|--------------------------|
| 1 Stück Pferd; | 2 Stück Färsen; | 10 Stück Ferkel; |
| 1 Stück Kuh; | 4 Stück Kälber; | 300 Stück Hühner; Puten, |
| 1 Stück Bulle; | 4 Stück Schweine; | Gänse oder Enten. |
| 2 Stück Fohlen; | 10 Stück Schafe oder Ziegen; | |

Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 4, 5 und 6.

Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfang, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl (Erst- oder Zweitwohnsitz) nach dem Stande vom 31.12. des betroffenen Jahres- letztlich eine Wassermenge von 40 cbm pro Person und Jahr verbleibt (personenbezogener Maßstab).

- (8) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je m³ Schmutzwasser **2,49 €**.

Für Grundstücke, die unmittelbar an Einrichtungen eines Abwasserverbandes (Ruhrverband Essen) angeschlossen sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser **1,80 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser **0,69 €**.

- (9) Die **Grundgebühr** beträgt je installiertem Zähler der Wasserversorgungsanlage rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2009 bis lfd. für

Normalzähler
Grundgebühr monatlich

| | | |
|--------|------------|------------|
| bis zu | 5 cbm | 15,00 Euro |
| | 7 - 10 cbm | 30,00 Euro |

| | |
|----------------|-------------|
| 20 cbm | 60,00 Euro |
| 50mm | 90,00 Euro |
| 80 und mehr mm | 120,00 Euro |

Verbundzähler
Grundgebühr monatlich

| | |
|-----------------|-------------|
| 50 mm | 150,00 Euro |
| 80 mm | 180,00 Euro |
| 100 mm und mehr | 210,00 Euro |

Vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 beträgt die Grundgebühr je installiertem Zähler der Wasserversorgungsanlage für

Normalzähler
Grundgebühr monatlich

| | | |
|--------|----------------|-------------|
| bis zu | 5 cbm | 18,00 Euro |
| | 7 - 10 cbm | 36,00 Euro |
| | 20 cbm | 72,00 Euro |
| | 50mm | 108,00 Euro |
| | 80 und mehr mm | 144,00 Euro |

Verbundzähler
Grundgebühr monatlich

| | |
|-----------------|-------------|
| 50 mm | 180,00 Euro |
| 80 mm | 216,00 Euro |
| 100 mm und mehr | 252,00 Euro |

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermenge zu messen.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden **abflusswirksam** in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen,

ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird erstmals eine bebaute und/oder befestigte Fläche hergestellt oder die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Herstellung / Veränderung anzuzeigen. Für die Anzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Anzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist bzw. mit dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Abschluss der Herstellung / Veränderung folgt.

- (4) Die Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in zwei Klassen unterteilt:

- Klasse 1: wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind) etc

Grundstücksflächen der Klasse 1 sind **ohne Abzug** gebührenpflichtig.

- Klasse 2: eingeschränkt wasserdurchlässige (teilversiegelte) Flächen, wie Rasengitterstein, Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) sowie Schotterflächen (wassergebundene Decke), die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen

Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Begrünung mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal und einer Aufbaustärke von mind. 6 cm, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Grundstücksflächen der Klasse 2 werden auf Antrag zu **50 %** als bebaute und/oder befestigte Fläche veranlagt.

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach Klasse 2 obliegt dem Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (5) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Rückhaltebecken –ohne Umnutzung des Regenwassers in Schmutzwasser-, Teiche, Sickerschacht, Mulden, Rigolen) die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt um **50 %**, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Rückhaltung mindestens 3 m³ bemisst. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen

mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

- (6) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit dem Ziel der Umnutzung von Regenwasser in Schmutzwasser (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt um **80 %**, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Rückhaltung mindestens 3 m³ bemisst. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

Weitere Voraussetzung ist die Genehmigung der Anlage seitens der Stadt gem. § 11 Abs. 5 und die damit verbundene Erhebung einer Schmutzwassergebühr gem. § 11.

- (7) Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2021 jährlich **0,43 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz ab dem 01.01.2021 jährlich **0,35 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1.

§ 13

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - d) der Straßenbaulastträger.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer –mit Ausnahmer der Sätze 3 und 4- vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unabhängig hiervon bleibt der bisherige Eigentümer so lange gebührenpflichtig, bis er den Eigentumswechsel bei der Stadt angezeigt oder die Stadt in anderer Form hiervon Kenntnis erlangt hat und ab diesem Zeitpunkt der neue Eigentümer zur Gebühr herangezogen werden kann.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahreswechsel für das ablaufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. den Gebührensätzen des jeweiligen Kalenderjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (1) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge sowie Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1996 außer Kraft. Abweichend davon treten die §§ 10, 11 und 12 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzen insoweit die §§ 9 und 10 der Satzung vom 01.03.1996.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 18.12.2009

Weiken
Bürgermeister